

**Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen  
über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Kenn-  
ziffer 10.20, Kennort Bertoldsheim)**

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erläßt auf-  
grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushalts-  
gesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Sep-  
tember 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), geändert durch  
Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) i. V. mit Art. 35  
und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Be-  
kanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33), geändert  
durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl. S. 46) und Gesetz  
vom 12. März 1994 (GVBl. S. 210) folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Sicherung des Trinkwasservorbehaltsgebietes im  
Markt Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen  
wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.  
Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6  
erlassen. Träger des Schutzgebietes ist der Freistaat Bayern.

**§ 2**

**Schutzgebiet**

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus einer engeren  
Schutzzone (Zone II) und einer weiteren Schutzzone  
(Zone III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anhang (Anlage I) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 vom 10. Januar 1990, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt maßgebend, der im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und in der Gemeindekanzlei des Marktes Rennertshofen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3

#### Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

Entspricht Zone	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau	—	—
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 — 1.4	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Oberdüngung und das Aufbringen von Abwasser	<b>verboten</b>	
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit niederem Gärstaftanfall	verboten	—
1.6 Lagerung von Carbokalk	verboten, ausgenommen wasserdicht abgedeckt	—
1.7 Massentierhaltung	verboten	—
1.8 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils	

Entspricht Zone	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
	geltenden Fassung sind zu beachten, soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.9 Dräne und Vorflutgräben	verboten	—
1.10 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern mit Ausnahme Feldgemüseanbau	verboten	—
1.11 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	<b>verboten</b>	

#### 2. Sonstige Bodennutzungen

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche.

**verboten**

Ausgenommen sind die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers

#### 3. Umgang mitwassergefährdenden Stoffen

3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern

**verboten**

3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen

**verboten**

Außerhalb von Anlagen nach Nr. 5.1 und 5.2, ausgenommen Lagerung in Behältern bei 100 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist

3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern

**verboten**

3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern

**verboten**

Entspricht Zone	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	<b>verboten</b>	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	<b>verboten</b>	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>		
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und	—

Entspricht Zone	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
	Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	
4.4 zum Straßen-, Wege und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer nicht Bitumen, Schlacke u. ä.) zu verwenden	<b>verboten</b>	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	—
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten	—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	<b>verboten</b>	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>		
5.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B gemäß Anlage „Gefährdungspotential“ im Rahmen von Haushalt, Landwirtschaft und Kleingewerbe

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
5.2 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	
5.3 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.4 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	<b>verboten</b>	

## 6. Betreten

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nr. 4.2 und 5.3 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

### § 4

#### Ausnahme

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahme zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das

Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

### § 5

#### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

### § 6

#### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### § 7

#### Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 2 BayWG zu leisten.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 5 nicht duldet.

### § 9

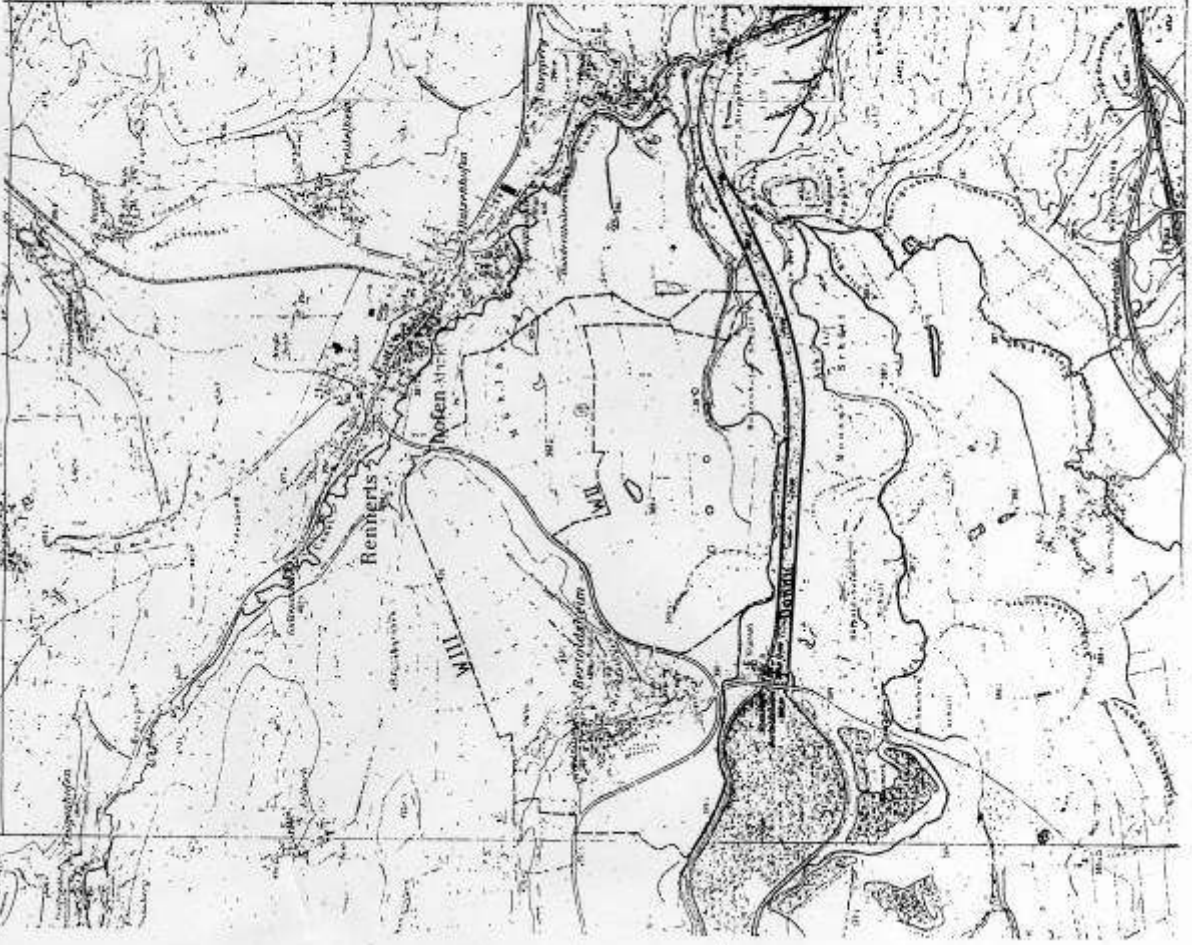
#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 15. Juni 1994 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 8. November 1995

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Dr. Richard Keßler  
Landrat



### Zeichenerklärung

- WI- Zone I (Fassungsbereich)
- WII- Zone II (Engere Schutzzone)
- WIII- Zone III (Weitere Schutzzone)
- möglicher Brunnenstandort

#### Schutzgebietskarte

Zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet  
 im Markt Rennertsheim (Kennziffer 10.20,  
 Kennort Bertoldsheim  
 vom 08.11.1995

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

*RM*  
 Dr. Richard Kehler  
 Landrat

Nr.	Anderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
	<b>Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Kennort: Bertoldsheim</b> Kennz.: 10.20 Ldkr. Neuburg-Schrobenh.				
Maßstab	<b>Schutzgebietsvorschlag</b>				
1:25 000	Entwurfsverfasser: <b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</b>				
Plan-Nr.: 2.3 / 4.532 / 160 / 0039			Tag	Name	
			entw.	10.1.90	<i>Huber</i>
			gez.	"	"
			gepr.	"	<i>Kehler</i>
			Ingolstadt den 10.1.90		